

HausbauPaket

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: SV Sparkassenversicherung
Gebäudeversicherung AG

Produkt: SV PrivatSchutz

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen unser HausbauPaket an. Hierbei handelt es sich um die Kombination aus einer Bauleistungsversicherung, einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauhelferunfallversicherung. Sie haben die Möglichkeit diese Versicherungen entweder einzeln oder aber als komplettes Paket zu beantragen.



Was ist versichert?

Bauleistungsversicherung

- ✓ Lieferungen und Leistungen für Ihr Bauvorhaben (Neubau, An- oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).
- ✓ Im Schadensfall übernehmen wir die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
- ✓ Wir leisten eine Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

- ✓ Die Bauherrenhaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz während eines Bauvorhabens. Gegenstand der Bauherrenhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken, die für Sie als Auftraggeber einer privaten Baumaßnahme (Bauherr) bestehen, wenn Sie die Arbeiten durch einen Dritten (z. B. Architekt, Bauunternehmen) verrichten lassen (ohne gesonderte Vereinbarung ist Bauen in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe nicht versichert).
- ✓ Versichert sind die Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrer Baustelle, Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen.

Bauhelferunfallversicherung

- ✓ Im Umfang der Bauhelferunfallversicherung lässt sich das Unfall-Risiko für alle freiwilligen Bauhelfer abdecken. Der Versicherungsschutz gilt für alle Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Baumaßnahmen auf der Baustelle stehen.
- ✓ Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person "durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet". Als Unfälle gelten auch Verrenkungen von Gelenken, Zerrungen oder Risse von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bauleistungsversicherung

- ✗ Maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- ✗ Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- ✗ Fahrzeuge aller Art;
- ✗ Akten, Zeichnungen und Pläne;
- ✗ Gartenanlagen und Pflanzen.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

- ✗ Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- ✗ Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren.

Bauhelferunfallversicherung

- ✗ Unfälle durch Alkohol- oder Drogenkonsum;
- ✗ Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat;
- ✗ Bandscheibenschäden;
- ✗ Infektionen und Vergiftungen;
- ✗ Wenn Unfallfolgen und Krankheiten zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung;
- ! zwischen Mitversicherten;
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs;
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es ist das Bauvorhaben auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, soweit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Der Einmalbeitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Diesen Beitrag müssen Sie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den Einmalbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für die Dauer der Baumaßnahme, längstens für 24 Monate abschließen.

Der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz endet

- a) in der Bauleistungsversicherung:
mit der Bezugsfertigkeit. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem im Versicherungsvorschlag angegebenen Zeitpunkt. Einzelheiten finden Sie in Ziffer 15 der SVPS-ABN.
- b) in der Bauherrenhaftpflichtversicherung und der Bauhelferunfallversicherung:
mit Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Einzelheiten finden Sie in der Ziffer 11. SVPS-BHH und Ziffer 10. SVPS-BHU.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie und wir die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung bzw. deren Ablehnung oder in der Haftpflichtversicherung nach der gerichtlichen Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch erklärt werden. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 3.1 der SVPS-AT.